

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach (Kindergarten-Gebührensatzung)

vom 28.03.2019

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-
gesetzes erlässt die Gemeinde Gerach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Gerach erhebt für die Benutzung ihres Kin-
dergartens (§ 1 der Kindertagesstättenverordnung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das
in den Kindergarten aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den
Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Gebühren werden erhoben für den Besuch des Kindergar-
tens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorüberge-
hender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen
Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt monatlich bei einer durchschnitt-
lichen täglichen Buchungszeit
- a) für ein Kind (3 – 6 Jahre) im Kindergarten
- | | |
|----------------------------------|----------|
| von 4 Stunden (Mindestbuchung) | 105,00 € |
| mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden | 110,00 € |
| mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden | 115,00 € |
| mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden | 120,00 € |
| mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden | 125,00 € |
| mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden | 130,00 € |
| mehr als 9 Stunden | 135,00 € |
- b) für ein Kind unter 3 Jahren
- | | |
|--|----------|
| 2 Stunden (nur während der Eingewöhnungsphase
von 2 Monaten ab Aufnahme des Kindes) | 100,00 € |
| von 4 Stunden (Mindestbuchung) | 125,00 € |
| mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden | 135,00 € |
| mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden | 145,00 € |
| mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden | 155,00 € |
| mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden | 165,00 € |
| mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden | 175,00 € |
| mehr als 9 Stunden | 185,00 € |

- c) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schul-
pflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung
der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebühren-
satz nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angerechnet. Die
Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Ge-
bühr begrenzt.
- (2) Sämtliche Gebühren werden für 12 Besuchsmonate
des Jahres (Kindergartenjahr vom 1. September bis
31. August) erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinn von § 4 entstehen erstmals mit
der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im
Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlau-
fend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind jeweils am 1. des
Monats fällig und werden über das automatische Ab-
buchungsverfahren von der Gemeinde Gerach je-
weils am 1. des Monats abgebucht. Barzahlung ist
nicht möglich.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde
maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern,
unverzüglich zu melden und über den Umfang der Verän-
derungen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der
Gemeinde Gerach (Kindergarten-Gebührensatzung)
vom 25.06.2014 außer Kraft.

Gerach, 28.03.2019
Gemeinde Gerach

E I l n e r
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach Nr. 15 am 11.04.2019